

RS Vwgh 1997/5/26 96/10/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1997

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §12;

ForstG 1975 §13 Abs1;

ForstG 1975 §13 Abs3;

ForstG 1975 §88 Abs4;

Rechtssatz

Die Wiederbewaldungspflicht dient der nachhaltigen Sicherung der Wirkungen des Waldes (§ 12 ForstG 1975); es geht daher nicht bloß darum, Kahlfächen mit beliebigem, wenn nur standortstauglichen forstlichen Bewuchs zu versehen. Es ändert daher der Umstand, daß sich auf der Kahlfäche forstlicher Bewuchs eingestellt habe, ausgenommen den Fall, daß es sich dabei um Naturverjüngung iSd § 13 Abs 3 ForstG 1975 handelt, nichts an der Wiederbewaldungspflicht nach § 13 Abs 1 ForstG 1975.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996100226.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at